

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche
Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie

KOM(85) 525 endg.; Ratsdok.9316/85

Punkt der 558. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
Fz
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Kommissionsvorschlag für eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie,

EG
Wi

2. mit dem die Kommission nunmehr weiterhin die Aufrechterhaltung eines bedeutenden Produktionsniveaus im Steinkohlebergbau der Gemeinschaft anstrebt. Er hält Kohlebeihilfen für notwendig und geeignet, damit die Kohlereviere in der Gemeinschaft auch in Zukunft ihren unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung leisten können.

Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Bundesregierung an, die zum Zustandekommen der für den deutschen Steinkohlebergbau weithin akzeptablen Regelungen beigetragen haben. Er hält jedoch folgende Ergänzungen und Änderungen des Entscheidungsentwurfs für notwendig:

EG
Wi

3. - Es ist eines der wesentlichen Ziele der Energiepolitik der EG, der Gemeinschaftskohle ihren Platz bei der Energie- und Rohstoffversorgung zu sichern.

EG
Fz
Wi

4. Dieser Versorgungsauftrag des Kohlebergbaus in der Gemeinschaft sollte deshalb als eigenständiges Ziel in die allgemeinen Zielsetzungen aufgenommen werden.

EG
Wi

5. Der Versorgungsauftrag muß zugleich in den Prämissen für die genehmigten Beihilfearten seinen Niederschlag finden.

EG
Wi

6. - Die Begrenzung der Laufzeit auf fünf Jahre widerspricht der Notwendigkeit einer langfristigen Orientierung in der Kohlepolitik. Wirtschaftlich sinnvolle Bergbauinvestitionen sind nur auf der Basis langfristiger Perspektiven möglich.

EG
Fz
Wi

7. Auch im Hinblick auf die bestehenden kohlepolitischen Verträge in der Bundesrepublik Deutschland ist eine 10jährige Laufzeit der Entscheidung dringend geboten.

Begründung des Finanzausschusses zu den Ziffern 1, 4 und 7 (nur zur Unterrichtung des Plenums des Bundesrates):

In der von der Kommission vorgeschlagenen Nachfolgeregelung für die zum Jahresende auslaufende Gemeinschaftsregelung aus dem Jahre

1976 (Nr. 528/76 EGKS) ist die bisherige Zielsetzung, "langfristig die Versorgung der Gemeinschaft mit Kohle zur Energiegewinnung und Koks-kohle unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen zu sichern", nicht mehr enthalten.

Der Versorgungsauftrag der einheimischen Kohle war aber bisher immer ein Kernstück der langfristig angelegten Kohlepolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verzicht auf den Versorgungsauftrag könnte dazu führen, daß die Kohlepolitik künftig verstärkt an der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kohle im Weltmaßstab ausgerichtet würde. Da die Kluft zwischen Produktionskosten für die europäische Kohle und den Preisen für Importkohle sich in den letzten Jahren trotz des Dollaranstiegs immer mehr vergrößert hat, würde eine solche Politik zwangsläufig zu Kapazitätsstillegungen in größerem Ausmaß und damit zu erheblichen sozialen und regionalen Problemen führen.

Außerdem bestehen gegen die Beschränkung der Laufzeit auf fünf Jahre Bedenken. Da die Investitionen im Steinkohlebergbau langfristig geplant werden, muß auch Sicherheit über die langfristigen Rahmenbedingungen gegeben sein. Es sollte daher entsprechend der bisherigen Regelung eine Verlängerung der Laufzeit auf zehn Jahre angestrebt werden.

EG
Wi

8. - Die Formulierung zu den Absatzhilfen (Artikel 4) sollte präzisiert bzw. ergänzt werden in dem Sinne, daß die Vorstellungen der Kommission zur künftigen Verfahrensweise bei der Koks-kohle beurteilt werden können.

EG
Wi

9. - Durch die an sich begrüßenswerte Straffung bei den genehmigten Beihilfearten enthält der Entwurf im Gegensatz zur bestehenden Entscheidung möglicherweise keine

ausreichenden Handlungsspielräume mehr für die Fälle, in denen durch unvorhergesehene plötzliche Entwicklungen in einem einzelnen Kohlerevier schnelle und flexible Maßnahmen erforderlich werden könnten. Insoweit könnte durch die im Entwurf erfolgte Formalisierung der Beihilfetatbestände die bisher vorhandene Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten zu stark eingeschränkt werden. Deshalb ist zu prüfen, ob nicht das Beihilfesystem um die in der bisher geltenden Entscheidung vorgesehenen sogenannten zusätzlichen Beihilfen ergänzt werden sollte.

EG
Wi

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen für die genannten Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs für eine Entscheidung der Kommission einzusetzen.